

# **AG\_ZIVILGERICHT XBE.2017.79 vom 15. November 2017**

Ag Zivilgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_XBE.2017.79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_XBE.2017.79)

FR: AG\_ZIVILGERICHT XBE.2017.79 du 15 novembre 2017

IT: AG\_ZIVILGERICHT XBE.2017.79 del 15 novembre 2017

## **Regeste**

Grundhonorar für ein durchschnittliches Verfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzfällen. Nachdem es sich bei Kindes- und Erwachsenenschutzfällen um in tatsächlicher Hinsicht sensible und eher komplexe Fragen handelt, während rechtlich gesehen in der Regel keine grossen Probleme vorliegen, erscheint –in Anlehnung an die obergerichtliche Praxis, welche für ein durchschnittliches Eheschutz- bzw. Präliminarverfahren eine Grundentschädigung von Fr. 2'500.00 veranschlagt (vgl. AGVE 2002 S. 78) –eine solche von Fr. 2'000.00 für angemessen.

## **Volltext**

50 Grundhonorar für ein durchschnittliches Verfahren in Kindes und Erwachsenenschutzfällen. Nachdem es sich bei Kindes und Erwachsenenschutzfällen um in tatsächlicher Hinsicht sensible und eher komplexe Fragen handelt, während rechtlich gesehen in der Regel keine grossen Probleme vorliegen, erscheint – in Anlehnung an die obergerichtliche Praxis, welche für ein durchschnittliches Eheschutz bzw. Präliminarverfahren eine Grund entschädigung von Fr. 2'500.00 veranschlagt (vgl. AGVE 2002 S.78) – eine solche von Fr. 2'000.00 für angemessen. Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes und Erwachsenenschutz, vom 15.November 2017, i.S. L.W. (XBE.2017.79) Aus den Erwägungen 5.2.1. Die Beschwerdeführerin hat zudem Anspruch auf Vergütung ihrer Parteikosten für das obergerichtliche Beschwerde verfahren. Gestützt auf das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (AnwT; SAR 291.150) bemisst sich die Entschädigung einer anwaltlichen Vertretung in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles und liegt zwischen einem um bis zu 75% kürzbaren Rahmen von Fr.1'210.00 und Fr.14'740.00 (§3 Abs.1 lit.b und Abs.2 AnwT). Dieser Grundbetrag ist grundsätzlich unabhängig vom konkreten Zeitaufwand, dafür gemessen an den konkret zur Beurteilung anstehenden Fragen festzusetzen. Die Berücksichtigung des Aufwands erfolgt beim Pauschalhonorar in Form von gezielten Ab und Zuschlägen, wenn und soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und sie nicht schon übliche Folge der bei der Festsetzung der Grundentschädigung gemäss §3 Abs.1 lit.b AnwT in Rechnung gestellten Schwierigkeit des Falles ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D\_67/2010 vom 6. September 2010 Erw.3.3; 5D\_78/2008 vom 16.Januar 2009 Erw.4.2). Eine

Entschädigung allein nach Zeitaufwand sieht der Anwaltstarif in Zivilsachen nicht vor. Die mit dem Kindes und Erwachsenenschutz zusammen hängenden sensiblen und eher komplexen Fragen stellen sich hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit in gleicher oder ähnlicher Weise im Rahmen von durchschnittlichen Eheschutz und Prä liminarverfahren. Da in letzteren im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren in der Regel viele Einzelpunkte

zu behandeln sind mithin neben der Beziehung der Ehegatten auch noch Kinderbelange sowie Unterhaltsbeiträge, rechtfertigt sich für Kindes und Erwachsenen schutzverfahren ein geringerer Ansatz (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_86/2015 vom 15. Oktober 2015 E.3.4). Zudem gilt das Verfahren als Einfaches, da die Offizialmaxime sowie der Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung kommen und die Be schwerdeinstanz den erstinstanzlichen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend prüft. Dies verringert den mit masslichen Aufwand entsprechend. Nachdem es sich bei Kindes und Erwachsenenschutzfällen um in tatsächlicher Hinsicht sensible und eher komplexe Fragen handelt, während sich rechtlich gesehen in der Regel keine grossen Probleme aufwerfen, erscheint – in Anlehnung an die obergerichtliche Praxis, welche für ein durchschnittliches Eheschutz bzw. Präliminarverfahren eine Grundentschädigung von Fr.2'500.00 veranschlagt (vgl. AGVE 2002 S.78) – eine solche von Fr.2'000.00 für angemessen. 51 Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB Bei Austritt einer Wohnsitzgemeinde aus einem Gemeindeverband begründet allein der Austritt als solches kein wichtiger Grund i.S.v. Art.423 Abs.1 Ziff.2 ZGB für einen Wechsel des Beistandes; als wichtige Gründe i.S.v. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB können nur solche in Frage kommen, welche die Beziehung zwischen dem Beistand und der betroffenen Person direkt betreffen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.